

BUNDESMINISTERIUM ^{II-4889} der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

FÜR

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode, 1010 Wien

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Tel. (0222) 66 15, Kl. 3427 DW

Sachbearbeiter: Ges. Dr. Karas

DVR: 0000060

GZ. 151.03.01/11-II.1a/86

2303/AB

1986 -11- 17

zu 2339/J

Nikaragua,
Parlament. Anfrage der Abg.
zum Nationalrat Dr. Mock und
Kollegen an den HBM betreffend
Unterstützung von "La Prensa"

Wien, am 27. Oktober 1986

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Mock, Dr. Steiner, DDr. König, Dr. Khol und Kollegen haben am 19.9.1986 unter der Nr. 2339/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Unterstützung von "La Prensa" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Sind Sie ebenfalls der Ansicht, dass der Fortbestand und die materielle Sicherung der einzigen unabhängigen Zeitung Nicaraguas, La Prensa, von vorrangiger Bedeutung für die weitere Entwicklung in diesem Land ist ?
2. Welche Möglichkeiten sehen Sie für Österreich, der Zeitung La Prensa eine materielle Unterstützung zu gewähren ?
3. Sind Sie bereit, aufgrund der besonderen Situation im Rahmen der österreichischen Entwicklungshilfeleistungen zusätzliche Mittel für die Zeitung La Prensa einzusetzen ?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.: In der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2191/J hatte ich bereits ausführlich Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass sofort nach Bekanntwerden der von der nikaraguanischen Regierung getroffenen Massnahmen gegen die unabhängige Tageszeitung La Prensa die Bestürzung und Besorgnis der Bundesregierung und auch des österreichischen Volkes mit allem Nachdruck zum Ausdruck gebracht wurde. Ich selbst habe das Verbot von La Prensa, das

- 2 -

sowohl eine Missachtung der Pressefreiheit als auch des Rechts der Freien Meinungsäußerung darstellt, missbilligt. Dies umso mehr als La Prensa bereits aus der Zeit ihrer kritischen Haltung gegen das Somoza-Regime Symbolwert für Pluralismus und Demokratie zukommt. Ohne Zweifel bedeutet die durch das Erscheinungsverbot vorgenommene Einschränkung der Pressefreiheit und Meinungsvielfalt eine erhebliche Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Entwicklung Nikaraguas.

Zu 2.: Eine direkte materielle Unterstützung einer ausländischen Zeitung durch österreichische Regierungsstellen erscheint aus grundsätzlichen Erwägungen nicht angebracht.

Zu 3.: Die von den Abgeordneten Dr. Mock und Genossen angesprochene besondere Situation Nikaraguas als Begründung für eine Entwicklungshilfeleistung an die Tageszeitung La Prensa war wiederholt Gegenstand von Stellungnahmen der österreichischen Bundesregierung.

Die allgemeinen Prinzipien der staatlichen Entwicklungspolitik und Entwicklungshilfe Österreichs sind sowohl im Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die österreichische Entwicklungshilfe vom September 1985 (vom Nationalrat am 6. März 1986 einstimmig verabschiedet) sowie im Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungshilfe 1987 bis 1989 (Fortschreibung) vom Mai 1986 enthalten.

Die Förderungswürdigkeit eines Projektes kann nur bei Vorliegen eines konkreten Projektantrages nach den allgemeinen Förderungskriterien für Massnahmen der bilateralen Entwicklungshilfe beurteilt werden (z.B. Stärkung der Selbstbestimmung des Partnerlandes, Verbesserung der Lage einkommensschwächerer Bevölkerungsgruppen, Rolle der Frau, etc.). Für österreichische Entwicklungshilfeleistungen ist, um jedwede Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Empfängerlandes auszuschliessen, die Zustimmung bzw. Zusammenarbeit mit der Regierung des Empfangsstaates erforderlich.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

